

Gesetz über die Verhütung von Unfällen auf Baustellen (VUBG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **710.4**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Bundesverordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 18. Juni 2021 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV);

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RBPB);

nach Einsicht in die Botschaft 2024-DEEF-28 des Staatsrats vom 1. Juli 2024;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

1 Grundsätze

Art. 1 Ziele

¹ Mit diesem Gesetz soll jegliche Gefährdung und jeglicher Personen- oder Sachschaden gegenüber Dritten, der Nachbarschaft und der gesamten Bevölkerung im Zusammenhang mit Baustellen verhindert und so die Sicherheit auf und in der Umgebung von Baustellen gefördert werden.

² Es hat zum Ziel, zu planen, welche Instanzen für die Sicherheit auf und um Baustellen zuständig sind, und sie zu koordinieren, ihre Zuständigkeiten und Grenzen zu bestimmen und die Sanktionen für fehlbare Personen festzulegen.

³ Für die Arbeitnehmenden ist die Unfallverhütung auf Bundesebene geregelt. Wo die Bestimmungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz strenger oder ausführlicher sind als in der Bundesgesetzgebung, gilt dieses Gesetz.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Personen, die auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Dritten Arbeiten auf einer Baustelle ausführen (einschliesslich Lernende).

² Sie gelten auch für Privatpersonen.

Art. 3 Begriffe

¹ Als Baustelle gilt jedes Gelände, auf dem grössere Bauarbeiten, Abbrucharbeiten, Unterhaltsarbeiten, Kontrollarbeiten und/oder Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Der Staatsrat kann den Begriff der Baustelle in einem Reglement präzisieren.

² Als Bauarbeiten gelten alle Arbeiten im Sinne von Artikel 2 Bst. a der Bundesverordnung vom 18. Juni 2021 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV);

Art. 4 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

¹ Die Bauherrschaft und gegebenenfalls ihre Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, angemessene Sicherheitsvorkehrungen für alle Personen auf und in unmittelbarer Umgebung einer Baustelle, die sie privat oder beruflich betreiben, zu treffen und angemessen anzuwenden.

² Sie sind verantwortlich für die Installationen, die von ihrem eigenen Personal genutzt werden. Vor Beginn der Arbeiten müssen sie sicherstellen, dass diese Installationen die Sicherheitsanforderungen erfüllen, selbst wenn sie weder deren Hersteller noch deren Eigentümer sind.

³ Die Bestimmungen des Obligationenrechts bleiben vorbehalten.

Art. 5 Beratende Kommission

¹ Es wird eine kantonale beratende Kommission für die Verhütung von Unfällen auf Baustellen (VUBK) eingesetzt, um die folgenden Methoden und Massnahmen zu prüfen:

- a) Methoden und Massnahmen zur Verbesserung der Unfallverhütung auf Baustellen, insbesondere im Hoch- und Tiefbau;

- b) Methoden und Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildung und Schulung im Bereich der Sicherheit;
- c) Werbemassnahmen zur Förderung der Sicherheit.

² Der Staatsrat legt die Funktionsweise dieser Kommission in einem Reglement fest.

2 Sicherheits- und Schutzmassnahmen

Art. 6 Baustellenperimeter

¹ Der Perimeter einer Baustelle muss eingezäunt, signalisiert und eingerichtet sein, ausser wenn sie vom Kontrollorgan vor der Eröffnung von diesen Massnahmen befreit wurde.

² Ausgenommen sind Baustellen und Arbeiten, von denen offensichtlich keine Gefahr für Dritte ausgeht.

³ Der Begriff des Perimeters umfasst auch die Baustelleninstallationen.

Art. 7 Baugerüste

¹ Für alle Arbeiten, die nicht auf anderem Weg ausgeführt werden können, müssen Baugerüste nach den Regeln der Baukunde errichtet werden.

² Für Arbeiten, von denen eine Gefahr für Güter und Personen im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgeht, kann das Kontrollorgan die Errichtung von Spezialgerüsten oder besonderen Installationen verlangen, deren Ausführung im Einzelfall festgelegt wird.

Art. 8 Baumaschinen, Helikopter, Arbeiten am Seil

¹ Baumaschinen dürfen nur von Personen bedient werden, die über einen gültigen Führerausweis oder einen vorübergehenden Lernfahrausweis für die entsprechende Gerätekategorie verfügen. Dasselbe gilt für gemietete und landwirtschaftliche Maschinen. Der Staatsrat bestimmt die zuständige Behörde und legt das Verfahren in einem Reglement fest.

² Der Einsatz eines Helikopters muss vom Kontrollorgan bewilligt werden.

³ Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten am Seil, die über einem öffentlich zugänglichen Ort durchgeführt werden, müssen vom Kontrollorgan bewilligt werden; die Bewilligung durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) bleibt vorbehalten.

⁴ Hebe- und Fördergeräte und Krane dürfen nur von Personen bedient werden, die über einen gültigen Führerausweis für die entsprechende Gerätekategorie verfügen.

Art. 9 Baustelleninstallationen und Lagerung von Material

¹ Die Bauherrschaft bzw. ihre Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer müssen alle Massnahmen ergreifen, die aufgrund der Gefährlichkeit des Materials auf der Baustelle notwendig sind.

² Jede Bauherrschaft bzw. ihre Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, dass genügend Platz für das Absetzen von Personen und Materialien, das Parkieren von Fahrzeugen und für den Verkehr auf der Baustelle zur Verfügung steht. Falls nötig, organisieren sie sich mit Dritten.

Art. 10 Personenschutz

¹ Jede auf der Baustelle anwesende Person muss die nötigen Vorkehrungen treffen, um ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit aller anderen Personen auf dieser Baustelle oder in deren unmittelbaren Umgebung zu gewährleisten.

² Sie hat jedwede Handlung zu unterlassen, die sie selbst oder Dritte offensichtlich gefährdet.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesverordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), in welcher der Grundsatz festgelegt wird, dass in erster Linie die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber für die Sicherheit der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz verantwortlich ist.

⁴ Jede Bauherrschaft bzw. ihre Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer planen ausreichende Fristen, die es ermöglichen, die Arbeiten unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gemäss dem von der SUVA festgelegten Grundsatz der organisatorischen Sicherheit durchzuführen.

Art. 11 Umweltschutz

¹ Die Baustelle muss so geführt werden, dass die Bestimmungen des Bundes und des Kantons zum Umwelt- und zum Gewässerschutz eingehalten werden.

² Insbesondere ist das Verbrennen von Baustellenabfällen untersagt.

³ Jede Person auf der Baustelle muss darauf achten, Umweltbelastungen möglichst gering zu halten.

3 Meldepflichten

Art. 12 Eröffnung einer Baustelle oder Beginn der Arbeiten

¹ Baustellen, für die Sicherheitsmassnahmen nötig sind, namentlich eine angemessene Signalisation auf öffentlichen Strassen, müssen dem Kontrollorgan spätestens zehn Tage vor deren Eröffnung oder Beginn gemeldet werden.

² Die Meldepflicht obliegt der Bauherrschaft.

³ Sie gilt unabhängig davon, ob eine Baubewilligung besteht oder nicht.

⁴ Der Staatsrat präzisiert die Meldepflicht in einem Reglement.

Art. 13 Bei einem Unfall

¹ Das Kontrollorgan wird von der Bauherrschaft bzw. von ihren Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern über jeden Unfall informiert, bei dem eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer oder Dritte zu Schaden gekommen sind.

² Jeder Unfall auf einer Baustelle muss in jedem Fall der SUVA gemeldet werden und der Polizei, die gemäss Artikel 58 des Gesetzes vom 6. Oktober 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) das Arbeitsinspektorat informiert, falls eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer betroffen ist.

³ Die Meldepflicht gilt auch, wenn vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 16 getroffen wurden.

4 Kontrolle und Aufsicht

Art. 14 Kontrollorgan

¹ Die Gemeindebehörde achtet als Kontrollorgan gemäss Artikel 165 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG) darauf, dass das Gesetz eingehalten wird.

² Sie kann ihre Zuständigkeit als Kontrollorgan im Bereich der Unfallverhütung auf Baustellen delegieren an:

- a) ein Baupolizeiorgan der Gemeinde, das über Personal mit den notwendigen Kompetenzen verfügt;
- b) eine interkommunale Stelle, die dieselben Bedingungen erfüllt;
- c) Dritte, die über die notwendigen Kompetenzen verfügen.

³ Das Kontrollorgan hat jederzeit das Recht, eine Baustelle zu inspizieren, um zu kontrollieren, ob Massnahmen zur Verhütung von Sach- und Personenschäden im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 dieses Gesetzes getroffen wurden.

⁴ Die Oberamtspersonen und die Gemeinden üben die Befugnisse, die ihnen durch das Gesetz übertragen werden, aus.

⁵ Die Kontrolle durch die Behörden entbindet die Bauherrschaft bzw. ihre Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer keinesfalls von ihrer Verantwortung.

Art. 15 Entscheide

¹ Das Kontrollorgan kann jede Massnahme anordnen, die es zur Gewährleistung der Sicherheit von Sachen und Personen auf und in der Umgebung von Baustellen als notwendig erachtet.

² Die Entscheide des Kontrollorgans müssen ungeachtet einer Beschwerde umgehend oder innerhalb der gesetzten Frist befolgt werden.

³ Wird dem Entscheid nicht Folge geleistet, so kann gestützt auf Artikel 171 RPBG eine Ersatzvornahme angeordnet werden, unbeschadet der zivilrechtlichen Ansprüche und allfälliger Sanktionen nach Artikel 18.

Art. 16 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Stellt das Kontrollorgan fest, dass

- a) eine unmittelbar drohende Gefahr für die Arbeitnehmenden auf einer Baustelle, für Nachbarn oder für Dritte besteht, oder
- b) eine offensichtliche Verletzung von Sicherheitsvorschriften vorliegt,

fordert es die Arbeitnehmenden auf, umgehend geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Gefahr zu beseitigen, auch wenn keine Gefahr für Dritte besteht.

² Kann die Gefahr durch die Massnahmen nach Absatz 1 nicht abgewendet werden, so kann es namentlich die umgehende Einstellung der Arbeiten und die Evakuierung des Perimeters anordnen.

³ Es informiert umgehend die Bauherrschaft und gegebenenfalls ihre Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer darüber.

Art. 17 Beschwerde

¹ Gegen die Entscheide des Kontrollorgans kann gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege bei der zuständigen Oberamtsperson Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann jedoch auf Antrag der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers eine aufschiebende Wirkung gewähren.

Art. 18 Sanktionen

¹ Mit einer Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer:

- a) ein Bauprojekt oder einen Abbruch ausführt oder ausführen lässt und dabei die Sicherheits- und Schutzmassnahmen verletzt;
- b) gegen die Meldepflicht nach Artikel 12 verstösst;
- c) sich weigert, eine Anordnung der Behörde nach Artikel 15 zu befolgen.

² In schweren Fällen, namentlich im Wiederholungsfall, kann eine Busse bis zu 500 000 Franken ausgesprochen werden.

³ Die Strafe wird von der Oberamtsperson gemäss dem Justizgesetz vom 31. Mai 2010 (JG) ausgesprochen.

⁴ Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verstoss begangen und kann dieser wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird der Verstoss dem Unternehmen zugerechnet. Als Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung gelten juristische Personen des Privatrechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Gesellschaften und Einzelunternehmen.

⁵ Die Oberamtsperson bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere des Verstosses und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens bzw. der verantwortlichen Person.

⁶ Die Strafverfolgung verjährt fünf Jahre, nachdem die Widerhandlung begangen wurde.

⁷ Vorbehalten bleiben Strafen wegen Verletzung der Regeln der Baukunde nach Artikel 229 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

⁸ Vorbehalten bleiben Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche nach Artikel 58 des Obligationenrechts.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Übergangsbestimmungen

Die bestehenden Baustellen haben nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sechs Monate Zeit, um die Gesetzesbestimmungen einzuhalten, ausser sie werden vor Ablauf von sechs Monaten abgeschlossen.

Die Baumaschinenführerinnen und -führer im Sinne von Artikel 8 haben ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zwei Jahre Zeit, um den Führerausweis zu erwerben.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.